



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 28. August 2003

für

Garantiezertifikate XXXX-XXXX

Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt gemäß

§ 10 Verkaufsprospektgesetz

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 28. August 2003
Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt
gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien
emittiert

jeweils XXX Stück auf den Inhaber lautende
Garantiezertifikate gemäß nachstehender Tabelle

Emittentin:	Raiffeisen Centrobank AG
Volumen:	Bis zu EUR XXX
Stückelung:	Nominale EUR XXX
ISIN:	XXX
Zeichnungsbeginn:	XXX
Emissionstag:	XXX
Emissionspreis:	XXX
erstmaliges Angebot (Notiz EUWAX):	XXX (XXX)
Laufzeit:	XXX
Feststellungstag des Startwertes:	XXX
Feststellungstag des Rückzahlungsbetrages:	XXX
Rückzahlungstag:	XXX
Verzinsung:	keine
Tilgung XXX:	XXX
Feststellungstage:	XXX

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Garantiezertifikaten	5
3. Allgemeine Informationen.....	7
4. Angaben über die Emittentin.....	11
Anhang 1 Bedingungen der Garantiezertifikate	14
Anhang 2 Jahresabschluss zum 31.12.2002.....	20

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Garantiezertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Garantiezertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Garantiezertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Garantiezertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Garantiezertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Garantiezertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Garantiezertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Garantiezertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Garantiezertifikaten

Allgemeine Risiken

Am Rückzahlungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Garantiezertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Rückzahlungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt vom/von den durch die jeweils maßgebliche Börse am Rückzahlungstag festgestellten Schlusskurs/en des/der den Garantiezertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte/s ab.

Die Garantiezertifikate sind kapitalgarantierte Instrumente der Vermögensveranlagung. Die Rückzahlung des Nominales der Garantiezertifikate ist zu XXX % garantiert.

Der Inhaber von Garantiezertifikaten trägt jedoch das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Garantiezertifikate verschlechtert.

Nähere Informationen hinsichtlich eines etwaigen Anspruches auf Zahlung von Zinsen, Dividenden und/oder sonstigen laufenden Erträgen (wie z.B. eines Partizipationsbetrages) aus den Garantiezertifikaten sind aus den Bedingungen im Anhang ersichtlich.

Währungsrisiken

Wenn der in den Garantiezertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der/des zugrunde liegenden Basiswerte/s in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Garantiezertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der/s Basiswerte/s, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Garantiezertifikate
- der Börsenpreis der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag entsprechend **vermindert**.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Garantiezertifikates wird nicht nur von den Kursveränderungen der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Garantiezertifikates sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s. Eine Wertminderung des Garantiezertifikates kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Garantiezertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Garantiezertifikat verbundene Gewinnchance extrem mindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Garantiezertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Garantiezertifikates anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Garantiezertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Garantiezertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Garantiezertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Garantiezertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Garantiezertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Garantiezertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Garantiezertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Bedingungen der Garantiezertifikate definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Garantiezertifikaten den Erwerb der Garantiezertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Garantiezertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Garantiezertifikaten erzinzen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Garantiezertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Garantiezertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Garantiezertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Garantiezertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Garantiezertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Indexkurses und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem jeweiligen Garantiezertifikat zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Garantiezertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Garantiezertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Garantiezertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Garantiezertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Garantiezertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Der Prospekt ist ein unvollständiger Prospekt gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes. Einzelne Angebotsbedingungen der Garantiezertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen zu diesem Prospekt aufgenommen. Der vervollständigte Prospekt wird ebenfalls bei den vorstehend erwähnten Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am XXX; Notiz an der EUWAX ab XXX.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Garantiezertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach wird er fortlaufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Garantiezertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt der Wiener Börse.

Besteuerung von Garantiezertifikaten

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Garantiezertifikate notwendig sein können. Die Darstellung beruht auf den zum 28. August 2003 geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland und bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte. Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten betrachtet. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

1. Steuerliche Behandlung am Endfälligkeitstag durch den Ersterwerber

Bei dem Garantiezertifikat handelt es sich um eine Schuldverschreibung ohne Zinsschein nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c dEStG, bei dem die Höhe des Ertrags von einem positiven Ereignis abhängt. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG i.d.F. seit dem Steueränderungsgesetz 2001 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als steuerpflichtiger Kapitalertrag (sog. Marktrendite)¹. Auf diesen Veräußerungserlös kann der Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 1550 bei Ledigen und EUR 3100 bei Ehegatten Anwendung finden, wenn er nicht bereits durch andere steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen verbraucht ist.

Aufgrund der Fälligkeit des Einlösungsbetrags erst zum Ende der Laufzeit im Jahre 2011 führen die zwischenzeitlichen Feststellungen positiver Partizipationsbeträge nicht zu Zuflüssen dieser Beträge nach § 11 dEStG. Bei den festgestellten Werten handelt es sich nicht um gutgeschriebene Einnahmen, sondern lediglich um festgestellte Vermögenswerte, die zur Berechnung des endfälligen Einlösebetrags herangezogen werden.

2. Besteuerung von An- und Verkäufen des Garantiezertifikats

Für Erwerber (sowohl Erst- als auch Zweiterwerber), die das Garantiezertifikat vor Endfälligkeit veräußern, ist die Besteuerung aufgrund der Gesetzesänderung durch das dStÄndG 2001 nicht abschließend geklärt. Die weiter unten beschriebenen steuerlichen Rechtsfolgen orientieren sich an der steuerlichen Kommentarliteratur.

Nach Tz. 46 im BMF-Schreiben vom 27.11.2001, dBStBl 2001 I S. 986 werden Partizipationsscheine aus Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem zugrunde liegenden Basiswert in Form eines Indexes abhängt (Index-Anleihen) und bei denen die Rückzahlung eines garantierten Kapitals vorgesehen ist, grundsätzlich auch von der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 dEStG erfasst. Tz. 48 des vorbezeichneten BMF-Schreibens vom 27.11.2001 enthält für Partizipationsscheine, bei denen auch nur die teilweise Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zugesagt ist, jedoch die Aussage, dass deren Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG zu besteuern sind. Dies führt grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass wegen der Subsidiarität der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne in § 23 Abs. 2 dEStG gegenüber den Einkünften aus Kapitalvermögen sich die

¹ § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG verdrängt § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG als lex specialis, der vor der Gesetzesänderung im Jahre 2001 als Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Erträge beim Ersterwerber herangezogen werden konnte.

Besteuerung von Erträgen aus Index-Anleihen mit garantierter Kapitalrückzahlung ausschließlich nach den Regeln des § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG richtet².

Da die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG nach den Änderungen durch das dStÄndG 2001 durch die Besteuerung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG verdrängt wird, stellt sich das bisher nicht durch die Rechtsprechung entschiedene Konkurrenzproblem, ob sich die Veräußerung einer Index-Anleihe mit garantierter Kapitalrückzahlung nunmehr weiter ausschließlich nach den Vorschriften über die Einkünfte aus Kapitalvermögen in § 20 dEStG richtet. Nach Stellungnahmen aus der Literatur³ richten sich die Besteuerungsfolgen ausschließlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c dEStG. Folgt man dieser in der Literatur vertretenen Auffassung, hat dies die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Ein Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung des Garantiezertifikats an der Börse ist steuerpflichtig nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c dEStG.
- Bei einem Verkauf des Garantiezertifikats mit Verlust führt der Verlust dann zu abzugsfähigen negativen Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn der Verlust auf einer negativen Marktrendite beruht. Die deutsche Finanzverwaltung⁴ grenzt nicht abzugsfähige Kursverluste auf der Vermögensebene (z.B. aus dem Verlust oder Konkurs des Anleiheschuldners) von solchen Kursverlusten ab, die auf marktbedingten Kursschwankungen beruhen und zu abzugsfähigen negativen Einkünften führen. Im Einzelfall ist daher bei einem Verlust die Abzugsfähigkeit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung näher zu überprüfen.
- Der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 dEStG i.H.v. 1.550,00 € für Ledige und 3.100,00 € für Ehegatten findet Anwendung, wenn er nicht bereits durch andere steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen verbraucht ist.

3. Behandlung des Ausgabeaufschlags

Der Ausgabeaufschlag ist nach unserer Einschätzung den Anschaffungskosten zuzuschlagen, da es sich um Ankaufspesen handelt. Der Ersterwerber des Garantiezertifikats kann diese jedoch nach Meinung der deutschen Finanzverwaltung nicht steuermindernd von der Berechnung seiner Marktrendite abziehen⁵.

Nachteilige Rechtsänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Garantiezertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Garantiezertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Die Risikoinformation und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung in Deutschland sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Bedingungen der Garantiezertifikate. Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Garantiezertifikaten können hieraus nicht abgeleitet werden.

² Siehe *Haisch*, DSfR 2002, S. 247 (248).

³ Vgl. *Haisch*, DSfR 2002, S. 247 (248); *Hamacher/Feyerabend* in Korn, EStG, § 20, Rz. 210 f.

⁴ Siehe Verfügung der OFD Berlin v. 28.5.1998, Finanzrundschau 1998, S. 1139.

⁵ Siehe Verfügung der OFD Berlin v. 28.5.1998, Finanzrundschau 1998, S. 1139.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2002 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2002 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefs-gasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm. Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 29 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2002 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2003 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2003 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Finanzinformation

Diesem Verkaufsprospekt ist der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2002 beigelegt (Anhang 2).

Wien, am 27. August 2003

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft
Mag. A. Michael Spiss Wilhelm Celeda
Mitglied des Vorstandes Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Garantiezertifikate

§ 1 Form und Nennwert der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt mit Emissionstag XXX gemäß diesen Bedingungen zum Nominale bis zu EUR XXX auf den Inhaber lautende Garantiezertifikate auf den XXX Index(basket) (§ 3 dieser Bedingungen). Die Garantiezertifikate werden in Stückelungen zu je Nominale EUR XXX begeben. Ein Garantiezertifikat verbrieft das Recht auf Tilgung zu XXX % des Nominales zu Endfälligkeit (§ 5 dieser Bedingungen) (zuzüglich eines etwaigen Partizipationsbetrages). Darüber hinaus hat der Inhaber der Garantiezertifikate keinen Anspruch auf eine jährliche Verzinsung des Nennwertes der Garantiezertifikate (§ 7 dieser Bedingungen).
2. Die Garantiezertifikate sind börsennotiert.
3. Die Garantiezertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

1. Die Garantiezertifikate werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Garantiezertifikate in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
2. Die Garantiezertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effekten giroverkehr sind sie einzeln übertragbar.
3. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Garantiezertifikaten besteht nicht.

§ 3 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der XXX-Index(basket).

XXX

§ 4 Laufzeit, Zeichnungsbeginn

Die Laufzeit beginnt am XXX und endet mit Ablauf des XXX. Die Garantiezertifikate liegen ab XXX zur Zeichnung auf.

§ 5 Tilgung

Die Garantiezertifikate werden zur Gänze am XXX mit Valuta XXX („Rückzahlungstag“) zu XXX % des Nennwertes (zuzüglich eines etwaigen Partizipationsbetrages) ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist, getilgt (§ 6 dieser Bedingungen). Darüber hinaus hat der Inhaber der Garantiezertifikate keinen Anspruch auf eine jährliche Verzinsung des Nennwertes der Garantiezertifikate (§ 7 dieser Bedingungen).

§ 6 Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

§ 7 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Garantiezertifikate.

§ 8 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 9 Marktstörung, Ersatzindex

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
 - a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Garantiezertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Garantiezertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
Veränderungen oder Korrekturen des Index gemäß dieser lit. b, die innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen vor dem jeweiligen Berechnungsstichtag eintreten, bleiben unberücksichtigt.
2. Im Fall des Abs. 1 kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 15 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
3. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war, galt. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Garantiezertifikate ist eine Kündigung der Garantiezertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Berechnung des XXX-Index (eines der im Indexbasket enthaltenen Teilindices) eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzindex gemäß § 9 selbst berechnen, ist sie berechtigt, die noch nicht abgerechneten Garantiezertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Garantiezertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Garantiezertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Garantiezertifikates festgelegt wird.

§ 11 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Garantiezertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Garantiezertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Garantiezertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Garantiezertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Garantiezertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Garantiezertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Garantiezertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Garantiezertifikate depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Garantiezertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Garantiezertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 15 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Garantiezertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Garantiezertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 13) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Garantiezertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Garantiezertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 15 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 15 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Garantiezertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Garantiezertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Partizipationsbeträgen verjähren nach drei Jahren. Der Anspruch auf die Rückzahlung des Nominales der Garantiezertifikate verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Prospektpflicht

Die Garantiezertifikate werden in Österreich öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin“) hinterlegt.

§ 18 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Garantiezertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von XXX kalkulierten XXX-Index.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Garantiezertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Inhaber von Garantiezertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Garantiezertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Garantiezertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Garantiezertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind vom Inhaber der Garantiezertifikate zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 28. August 2003

Anhang 2 Jahresabschluss zum 31.12.2002